

Reinhard Oberschelp, Die Wewelsburg als Sitz der Edelherrn von Büren im 14. Jh., Westf. Zs. 113 (1963) 377—384, behandelt den Versuch einer Seitenlinie der Herren von Büren, die vor 1301 wiederaufgebaute Wewelsburg (Kr. Büren) zum Mittelpunkt ihrer Herrschaft zu machen. N. Kamp.

Wolfgang Leesch, Die Grafen von Rietberg aus den Häusern Arnsberg und Ostfriesland, Westf. Zs. 113 (1963) 283—376, verzeichnet zunächst die Besitzungen des 1237 aus einer Erbteilung des Hauses Arnsberg hervorgegangenen Grafenhauses Rietberg und bringt dann eine Stammfolge aller Angehörigen der Grafenfamilie (mit Notierung aller Belege und Beschreibung der jeweils erhaltenen Siegel) bis zu deren Aussterben im 18. Jh., die sich ausschließlich auf „primäre Quellen“, meist Urkunden, stützt und damit zugleich den vom Vf. angestrebten Nachweis liefert, daß es seit dem Hoch-MA. auch bei „grundsätzlichem Verzicht auf jegliche Kombination“ möglich ist, „einwandfreie Filiationen und ein relativ vollständiges Gerüst an Lebensdaten“ aufzustellen. Im Anhang (S. 354—376) sind „Dokumente zur Geschichte des Grafenhauses“ aus den Jahren 1302—1726 abgedruckt. Zwei Stammtafeln fassen die Ergebnisse übersichtlich zusammen. Beigefügt sind 42 Siegelabbildungen und eine Reproduktion des Teilungsvertrages von 1237. N. Kamp.

F. Timme, Grundzüge eines älteren Verkehrsnetzes in dem Gebiete zwischen Aller/Weser und Elbe, Stader Jb. 1964, S. 61—85, geht ähnlich wie frühere Arbeiten auf diesem Gebiet vor allem von den Sachsenkriegen Karls des Großen aus. Dabei ergeben sich neue Gesichtspunkte für den Marktverkehr des 10. und 11. Jh. und für die Erforschung der örtlichen Königshöfe. W. M.

Fritz Timme, Scheeßel an der Wümme und das Diedenhofener Capitulare vom Jahre 805. Zur Frage nach Lage und Aufgaben der karolingischen Grenzkontrollorte von der Elbe bis zur Donau. Mit zwei Tafeln, Bll. f. dt. Landesgesch. 100 (1964) 122—144, stellt als Aufgabe der im Capitulare von Diedenhofen als Handelskontrollstellen genannten Orte die Verhinderung des Waffenschmuggels zu den Slawen und Avaren heraus und kommt dabei zu beachtlichen Ergebnissen über Stellung und Befugnisse der dort eingesetzten Aufsichtsorgane. In der umstrittenen Frage nach der Lage eines dieser Orte, der im Capitulare *Schezla* genannt wird und hinter dem u. a. Scheeßel an der Wümme vermutet worden war, wagt T. keine Entscheidung, weist aber darauf hin, daß gewichtige Gründe gegen diese Annahme sprechen. Leider sind dem Vf. in den Anmerkungen einige Ungenauigkeiten unterlaufen, so z. B. Anm. 2: MGH. I, 44 S. 122, was richtig lauten müßte: MGH. Capit. I, Nr. 44 S. 122, deren Hg. übrigens nicht Boetius sondern Boretius heißt. Anm. 56 steht MG. Boica 28 b; die Monumenta Boica sind aber keine Serie der MGH. Auch vermag man nicht einzusehen, warum beim Diedenhofener Capitulare der alte Text von Pertz (MGH. LL. I) als der zugänglichste bezeichnet wird, obwohl dem Vf. der in der Ausgabe von Boretius bekannt ist, zumal dieser Text auf der Grundlage aller Hss. bearbeitet ist. G. O.

H. G. Peters, Die Ausgrabungen auf der Pfalz Grona bei Göttingen, Göttinger Jb. 12 (1964) 61—84, schließt an die Grabungsberichte im Göttinger Jb. 1963, 43 ff. (vgl. DA. 20, 288) an. Dabei werden Keramikfunde bis in die Zeit der Zerstörung des Dorfes Burgkrone 1387 beschrieben. W. M.

Johannes Schultze, Die Mark Brandenburg 4: Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden (1535—1648) Berlin 1964, Duncker & Humblot, 322 S. — Obwohl die Darstellung in einen Zeitraum vorstößt, der nicht mehr